

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Fäsch, J.R. / Bischof
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Vollziehung hätte entscheiden sollen und endlich weil die Schätzung über die Hälfte zu hoch getrieben worden.

Eure Polizeicommission glaubte ohne nähern Bericht über dieses Begehren nicht eintreten zu können, und schlägt Ihnen folgende Botschaft an die Vollz. vor:

B o t s c h a f t:

V. Vollz. Ráthe! B. Leonzi Wohler zu Wohlen C. Baden, glaubt sich über Ihren Beschluß vom 18. Juli leztlin beschweren zu können, welcher ihn in seinem Begehren, einer neuen Revision der Schätzung über die Loskaufsumme der Beschwerde eines Wucherstiers und Wucherschweins vornehmen zu dürfen, abgewiesen hat, und verlangt aus Gründen, welche die beyliegende Petition angiebt, der gesetzg. Rath möchte den angezogenen Beschluß aufheben, und eine neue Schätzung gestatten.

Der gesetzg. Rath wollte in dieses Ansuchen nicht eintreten, ohne von Ihnen B. B. R. die Gründe vernommen zu haben, die Sie bewogen, ermeldten Beschluß zu fassen. Er ladet Sie demnach ein, alle die dahin einschlagenden Schriften und Gegengründe nebst Ihrem Berichte mit Beförderung dem gesetzg. Rathe mitzutheilen, damit darüber könne das Fernere verfügt werden.

Die Berathung des Entwurfs über eine neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt.

Die Militärcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath überschickte Ihnen unter dem 13. d. in einer Botschaft die Zuschrift der sämtlichen Offiziers des ersten Bataillons leichter Infanterie.

Das Begehren dieser Offiziere geht dahin, daß man den 8 Jägercompagnien dieses Bataillons anstatt der runden Hüthe ähnliche Mützen, wie die Grenadiers bereits haben, erlauben möchte. Die Jägercompagnien werden aber anstatt rothe, grüne Verzierungen tragen.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, diesem Begehren zu entsprechen, und die Militärcommission rathet Ihnen an, diesem Antrag beizustimmen.

Bereits sind noch 400 von diesen Mützen im Magazin, und es zeigt sich durch genaue Berechnung, daß sie den Staat wohlfeiler zu stehen kommen, als die runden Hüthe selbst.

Es gehört übrigens zur Beleuchtung dieser Mützen-Geschichte, daß sie für das Emigrantenregiment Bachmann bestimmt waren; allein die Uebereilung seines Rückzugs von Zürich erlaubte ihm nicht, dieselben mitzunehmen.

Die Militärcommission glaubt aber, daß der Fall nicht wichtig genug sey, über diesen Gegenstand etwas gesetzliches zu verfügen, sondern schlägt Ihnen folgende Botschaft vor: (Die Fortsetzung folgt.)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verwaltungskammer des Cantons Basel macht hiemit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt, was Massen laut eingezogener ministerieller Weisung und in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsraths vom 26. Aug. leztlin, nachstehende Gebäude, Liegenschaften und Zugehörden, im Canton Basel, auf Tag, Zeit und Ort wie unten bestimmt ist, und unter denjenigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wie selbige jedesmal vor der Steigerung gehörig verlesen, inzwischen aber in dem Bureau gedachten Verwaltungskammer eingesehen werden können, als:

Im Distrikt Basel.

1. Das ehemalige Landvogtenhaus zu Niehen, samt Hösin, Stallung, Remise und Scheuer, so die ehemalige Zehndscheuer gewesen, Kraut und Baumgarten, ohngefähr 1/2 Thale haltend, wie auch einem laufenden Brunnen, samt allen übrigen Zugehörden und Gerechtsame, mit Ausnahme jedoch der in dem ehemaligen Trotthause noch vorhandenen Zehndtrotte, wovon die erste Versteigerung auf den 5ten künftigen October, und die zweyte auf den 12. October um 10 Uhr des Morgens, und zwar auf dem Verwaltungshause in Basel angesetzt ist.

Im Distrikt Liestal.

2. Das sogenannte Lehen zu Baselaug, bestehend in einem großen und geräumigen Wirthshause allda, samt Scheuer, Stallung, Kraut- und Baumgarten. Sodann an Matten circa 21 Fucharten, und an Ackert und Holz, circa 52 Fuch.

3. Das ehemalige Stadtschreiberey Haus zu Liestal, samt Zugehörd, einem laufenden Brunnen und einem Garten auf dem sogenannten Gstadtig.

Ueber beyde letztere Besitzungen ist die erste Versteigerung ebenfalls auf den 5ten künftigen October und die zweyte auf den 12. Oct. angesetzt, und werden selbige in der Gemeinde Liestal, im Stadtschreiberey Haus allda, Morgens um 10 Uhr ihren Anfang nehmen. — Basel, den 3. Sept. 1801.

Für den Präsidenten der Verwaltungskammer:

(Sign.) J. R. Fäsch, Verwalter.
Bischof, Secretair.